

643 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 26. 7. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 656, über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 656, über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten, deren Einsatz durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 242/1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), durch das Bundesgesetz vom 6. Februar 1974, BGBl. Nr. 140, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern oder durch das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, vorgesehen ist. Weiters gilt dieses Gesetz für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben.“

3. § 1 Abs. 4 lautet:

- „(4) Die Vergütung für Lehrbeauftragte beträgt je Lehrveranstaltungs- bzw. Unterrichtsstunde
- | | |
|---|---------|
| 1. für Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist | 566 S |
| 2. für fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, für Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis sowie für didaktische Lehrveranstaltungen im Rahmen der Akademielehrgänge für Unterrichtspraktikanten an Pädagogischen Instituten..... | 404 S |
| 3. für die Lehrtätigkeit bzw. den Unterricht in einer praktischen Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit..... | 278 S.“ |

4. An die Stelle der in § 1 Abs. 4, 5 und 6 genannten Schilling-Beträge treten die in der folgenden Tabelle angeführten Euro-Beträge und an die Stelle des S-Zeichens das €-Zeichen:

Schilling	Euro
20	1,5
30	2,2
40	2,9

2

643 der Beilagen

Schilling	Euro
200	14,5
230	16,7
278	20,2
300	21,8
404	29,4
566	41,1

5. In § 1 entfällt Abs. 8. Der bisherige Abs. 9 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“ und lautet:

„(8) Ergeben sich bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs. 7 Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Der Berechnung einer allfälligen Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zu Grunde zu legen.“

6. § 3 lautet:

„§ 3. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat durch Verordnung oder im Einzelfall festzulegen, welche Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 einzureihen sind.“

7. In § 4 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/XXXX treten in Kraft: Der Titel, § 1 Abs. 1 und 4 in der Fassung der Z 3, § 3 sowie der Entfall des § 1 Abs. 8 mit 1. September 2001.

(7) Die Umstellung der in § 1 Abs. 4, 5 und 6 genannten Schilling-Beträge auf Euro-Beträge sowie § 1 Abs. 8 (neu) treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

643 der Beilagen

3

Vorblatt**Problem:**

1. Nunmehr können auch an Fachschulen für Sozialberufe Lehrbeauftragte eingesetzt werden. Diese sind im gegenständlichen Gesetz noch nicht verankert. Ausserdem ist die taxative Aufzählung des Adressatenkreises in § 1 mittlerweile zu kasuistisch geworden.
2. Durch das mittlerweile in Kraft getretene Akademien-Studienrecht sind einige Begriffe im gegenständlichen Gesetz nicht mehr zutreffend.
3. Nicht mehr zeitgemäße Mitwirkung weiterer Ressorts bei der Einreihung von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen.
4. Ab 1. Jänner 2002 ist der Euro einziges Zahlungsmittel in Österreich.
5. Vergütungen auf Grund dieses Bundesgesetzes unterliegen der Umsatzsteuer-Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 11 lit. b UStG 1994.

Ziel und Inhalt:

1. Einführung einer abstrakten Beschreibung des Adressatenkreises.
2. Anpassung der Terminologie an das Akademien-Studienrecht.
3. Entfall der Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport und des Bundesministers für Finanzen.
4. Umstellung der Beträge von Schilling auf Euro.
5. Entfall des Zuschlags für Vergütungen, die der Umsatzsteuer unterliegen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen bewirken keine kostenmäßigen Auswirkungen.

EU-Konformität:

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen sind EU-konform; die Umstellung auf Euro per 1. Jänner 2002 ist geboten.

4

643 der Beilagen

Erläuterungen**Allgemeiner Teil**

Der Hauptinhalt der Gesetzesänderung betrifft Anpassungen, die sowohl wegen des Personenkreises der Lehrbeauftragten auf Grund der Weiterentwicklung der Schulorganisation als auch wegen des Akademien-Studiengesetzes 1999 erforderlich sind.

Gleichzeitig ist es auch im vorliegenden Gesetz erforderlich, die Umstellung von Schillingbeträgen auf Eurobeträge vorzunehmen.

Überdies sollen obsoleete Bestimmungen betreffend einen Zuschlag zur Vergütung im Falle der Umsatzsteuerpflicht gestrichen werden und weiters entfallen im Sinn einer gebotenen Verwaltungsvereinfachung Mitwirkungsrechte anderer Ministerien.

Besonderer Teil**Zu Z 1 (Titel):**

Die durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16, erfolgten Änderungen der Ressortorganisationen und -bezeichnungen sind im Titel zu berücksichtigen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Auf Grund schulrechtlicher Bestimmungen (§ 56 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) können Lehrbeauftragte nunmehr auch an Fachschulen für Sozialarbeit eingesetzt werden. Sie sind daher auch in den Adressatenkreis des gegenständlichen Gesetzes aufzunehmen. Damit allerdings die bereits jetzt umfangreiche taxative Aufzählung der Unterrichtsanstalten, an denen Lehrbeauftragte tätig werden können, nicht noch raumgreifender wird, soll der Adressatenkreis künftig abstrakt umschrieben werden. Dies bietet auch den Vorteil, dass – wenn durch eine künftige schulrechtliche Änderung das Einsatzgebiet von Lehrbeauftragten erweitert oder eingeschränkt wird – keine neuerliche Änderung dieser Bestimmung nötig ist.

Durch diese Maßnahme entstehen keine kostenmäßigen Auswirkungen, da der Einsatz von Lehrbeauftragten an Fachschulen für Sozialarbeit bereits durch obige SchOG-Bestimmung geregelt wird.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 4):

Für den Bereich der Lehrbeauftragten an Akademien im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 (BGBl. I Nr. 94) sind verschiedene Begriffe auf die neue Terminologie umzustellen. So ist zB weder im AStG noch in der AStO von einem Unterricht die Rede, sondern nur mehr von Lehrveranstaltungen. Da jedoch nicht vom Grundsatz der Bezahlung nach Stunden abgegangen werden soll, wurde der Begriff „Lehrveranstaltungsstunde“ eingeführt.

Im übrigen wurden die Überbegriffe für die Zuordnungen nach Z 1 bis 3 belassen. Die Änderungen in der Terminologie bei den speziellen Lehrveranstaltungen wurden angepasst (zB scheint beim Diplomstudium für Volksschulen der Begriff „Didaktik“ nicht mehr auf, sondern der entsprechende Studienfachbereich lautet durchgehend „Fachwissenschaften“ und „Fachdidaktiken“). Die nähere Zuordnung dieser Lehrveranstaltungen mit der neuen Terminologie wird in der Verordnung über die Einreihung von Unterrichtsveranstaltungen der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgenommen.

Zu Z 3 bis 5 (§ 1 Abs. 4 bis 6 und 8 [neu]):

Die Einführung des EURO als reales Zahlungsmittel mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 macht die Umstellung von Schillingbeträgen auf Eurobeträge in sämtlichen Dienst- und Besoldungsrechtsgesetzen erforderlich. Im Bereich der Eigenlegistik des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist unter anderem die Umstellung des vorliegenden Gesetzes auf Eurobeträge nötig. Die Umrechnung erfolgte durch Division der Schillingbeträge durch 13,7603 und nachfolgende kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle.

Abs. 8 (neu) enthält die für Eurobeträge erforderliche Rundungsregel („kaufmännische Rundung“) für die Valorisierung der Vergütungen.

Zu Z 5 (Entfall des bisherigen Abs. 8 in § 1):

Diese Bestimmung ist obsolet, da die (unechte) Umsatzsteuer-Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b Umsatzsteuergesetz 1994 vorliegt. Wiewohl der Zuschlag von 75% des jeweiligen Umsatzsteuersatzes zu den Vergütungen nur zur Anwendung kommen könnte, wenn die Vergütung der Umsatzsteuer unterliegen würden, soll die Bestimmung aus Gründen der rechtlichen Klarheit gestrichen werden.

Zu Z 6 (§ 3):

Die Bestimmung in § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, hat bei der Einstufung von Unterrichtsgegenständen in die Lehrverpflichtungsgruppen ursprünglich die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen (in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht; nunmehr wäre der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zuständig) vorgesehen. Im Sinne einer weiteren Zurückdrängung von Mitwirkungsbefugnissen wurde im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, diese Mitwirkung vorläufig befristet auf zwei Jahre aufgehoben. Durch die 1. Dienstrechtsnovelle 1998 (BGBl. I Nr. 123) wurde dann auch die Befristung aufgehoben.

Es ist daher im Sinne des anzustrebenden Abbaus von Verwaltungsaufwand zweckmäßig, bei der Einreihung von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen ebenfalls die Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport entfallen zu lassen. Auch kann die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen entfallen, da dieser ohnehin auf Grund der bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften zu befassen ist, sobald eine Maßnahme Mehrkosten erwarten lässt.

Weiters sind auch hier die durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 erfolgten Änderungen und die hochschulische Terminologie zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG. Besondere Erfordernisse der Beschlussfassung bestehen nicht.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 656, über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten an den Bundesanstalten für Leibeserziehung, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalten für Erzieher, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und Instituten, Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, Religionspädagogischen Instituten sowie für die Veranstaltungsleiter für Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten. Weiters gilt dieses Gesetz für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben.

.....

(4) Die Vergütung für Lehrbeauftragte beträgt je Unterrichtsstunde

- | | |
|--|--------|
| 1. für Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist | 566 S |
| 2. für fachtheoretische und didaktische Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, sowie für Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis..... | 404 S |
| 3. für Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit..... | 278 S. |

(5) Die Vergütung für Veranstaltungsleiter für Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten sowie an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten beträgt

- | | |
|--|--------|
| für den ersten bis dritten Halbtage je..... | 300 S |
| für den vierten bis sechsten Halbtage je | 230 S |
| für den siebenten und die folgenden Halbtage je..... | 200 S. |

Vorgeschlagene Fassung:

Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten, deren Einsatz durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 242/1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), durch das Bundesgesetz vom 6. Februar 1974, BGBl. Nr. 140, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern oder durch das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, vorgesehen ist. Weiters gilt dieses Gesetz für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben.

.....

(4) Die Vergütung für Lehrbeauftragte beträgt je Lehrveranstaltungs- bzw. Unterrichtsstunde

- | | |
|--|---------|
| 1. für Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist | 41,1 € |
| 2. für fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, für Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis sowie für didaktische Lehrveranstaltungen im Rahmen der Akademielehrgänge für Unterrichtspraktikanten an Pädagogischen Instituten | 29,4 € |
| 3. für die Lehrtätigkeit bzw. den Unterricht in einer praktischen Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit..... | 20,2 €. |

(5) Die Vergütung für Veranstaltungsleiter für Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten sowie an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten beträgt

- | | |
|--|---------|
| für den ersten bis dritten Halbtage je..... | 21,8 € |
| für den vierten bis sechsten Halbtage je | 16,7 € |
| für den siebenten und die folgenden Halbtage je..... | 14,5 €. |

Geltende Fassung:

Ein Halbtage im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist dann gegeben, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtage mindestens vier Stunden umfaßt; der Anspruch auf Vergütung für den letzten Halbtage besteht jedoch auch dann, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtage mindestens zwei Stunden umfaßt.

(6) Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und Besucherzieher(innen), die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt

für eine Praxisstunde mit einem Schüler.....	20 S
für eine Praxisstunde mit zwei Schülern.....	30 S
für eine Praxisstunde mit drei oder mehr Schülern.....	40 S.

.....

(8) Weiters gebührt zu den Vergütungen nach den Abs. 4 bis 6 im Zusammenhang mit den Abs. 7 und 9 ein Zuschlag von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Vergütungen der Umsatzsteuer unterliegen.

(9) Die sich nach den Abs. 7 und 8 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zu Grunde zu legen.

§ 3. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung oder im Einzelfall festzulegen, welche Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 einzureihen sind.

§ 4. ...

Vorgeschlagene Fassung:

Ein Halbtage im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist dann gegeben, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtage mindestens vier Stunden umfasst; der Anspruch auf Vergütung für den letzten Halbtage besteht jedoch auch dann, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtage mindestens zwei Stunden umfasst.

(6) Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und Besucherzieher(innen), die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt

für eine Praxisstunde mit einem Schüler.....	1,5 €
für eine Praxisstunde mit zwei Schülern.....	2,2 €
für eine Praxisstunde mit drei oder mehr Schülern.....	14,5 €.

.....

.....

(8) Ergeben sich bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs. 7 Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Der Berechnung einer allfälligen Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zu Grunde zu legen.

§ 3. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat durch Verordnung oder im Einzelfall festzulegen, welche Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 einzureihen sind.

§ 4. ...

(6) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten in Kraft: Der Titel, § 1 Abs. 1 und 4 in der Fassung der Z 3, § 3 sowie der Entfall des § 1 Abs. 8 mit 1. September 2001.

(7) Die Umstellung der in § 1 Abs. 4, 5 und 6 genannten Schilling-Beträge auf Euro-Beträge sowie § 1 Abs. 8 (neu) treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.